

Schleswig-Holsteinischer Landtag

Umdruck 15/4377

An die
Vorsitzende des Innen- und Rechtsausschusses
des schleswig-holsteinischen Landtages
Frau Monika Schwalm, MdL
Landeshaus

24105 Kiel

**Innenministerium
des Landes
Schleswig-Holstein**

Minister

Kiel, März 2004

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

in seiner Sitzung vom 12. März 2004 hat der schleswig-holsteinische Landtag den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesmeldegesetzes (LMG-E) in 1. Lesung zur Beratung an den Innen- und Rechtsausschuss überwiesen (LT-Drs. 15/3255).

Nunmehr hat sich gezeigt, dass Bedarf besteht, die unter Nummer 18 Buchstabe c) des Gesetzentwurfs enthaltene Regelung des § 25 Abs. 4 LMG-E im Wesentlichen im Sinne einer Klarstellung umzuformulieren. Ich wäre Ihnen daher dankbar, wenn Sie Ihren Beratungen zu Nummer 18 Buchstabe c) des Entwurfs nunmehr folgenden Text zugrunde legen würden:

“Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Meldebehörde hat der Polizeibehörde auf Ersuchen jederzeit

1. Vor- und Familiennamen,
2. frühere Namen,
3. Ordensnamen/Künstlernamen,
4. Tag und Ort der Geburt,
5. Geschlecht,

Postfach 7125, 24171 Kiel
Dienstgebäude:
Düsternbrooker Weg 92, 24105 Kiel
Abteilungen 8 (Ländliche Räume und
Küstenschutz) und 9 (Landesplanung):
Düsternbrooker Weg 104, 24105 Kiel
Telefon (0431) 988-0
Telefax (0431) 988-2833
e-mail: klaus.buss@im.landsh.de
Internet: www.schleswig-holstein.de

6. Staatsangehörigkeiten,
7. Anschriften, Haupt- oder Nebenwohnung,
8. Übermittlungssperren und
9. Sterbetag

aus dem Melderegister zu übermitteln. Hierzu hat die Meldebehörde die Daten nach Satz 1 ständig in einem zentralen Datenabrufverfahren bereitzuhalten; die Kosten trägt die Meldebehörde. In Fällen einer Auskunftssperre nach § 27 Abs. 7 und 8 ist zu prüfen, ob schutzwürdige Interessen der Betroffenen einer Datenübermittlung entgegenstehen.“

Abgesehen von der ausschließlich redaktionellen Anpassung im Satz 3 ergeben sich damit gegenüber der derzeit geltenden Fassung des § 25 Abs. 4 LMG folgende Änderungen:

Der lediglich deklaratorische und damit entbehrliche zweite Halbsatz des ersten Satzes wird ersatzlos gestrichen. Der zweite Satz wird aufgrund folgender Erwägungen neu eingefügt:

Bereits seit 1985 sind alle schleswig-holsteinischen Meldebehörden nach der geltenden Fassung des § 25 Abs. 4 LMG verpflichtet, den Polizeibehörden auf Ersuchen jederzeit bestimmte im Gesetz aufgeführte Daten des Melderegisters zu übermitteln. „Jederzeit“ bedeutet, dass die Meldebehörden an Werktagen ebenso wie an Sonn- und Feiertagen rund um die Uhr in der Lage sein müssen, entsprechenden Ersuchen sowohl örtlicher als auch überörtlicher Polizeibehörden unverzüglich nachzukommen. Um dies gewährleisten zu können, haben die Meldebehörden grundsätzlich einen ständigen Präsenzdienst einzurichten.

Da aber ein ständiger Präsenzdienst sehr personalaufwändig und damit kostenintensiv ist, räumt bereits jetzt § 26 Abs. 6 LMG den Meldebehörden alternativ die Möglichkeit ein, die in § 25 Abs. 4 LMG genannten Daten des Melderegisters ständig zum Abruf mit Hilfe automatisierter Übermittlungsverfahren für die Polizeibehörden des Landes bereit zu halten. Hiermit wird eine jederzeitige Datenübermittlung ebenso umfassend sichergestellt wie bei der Einrichtung eines ständigen Präsenzdienstes.

Die ganz überwiegende Zahl der Meldebehörden macht inzwischen von der Möglichkeit des § 26 Abs. 6 LMG Gebrauch. Soweit dies nicht der Fall ist, wurde allerdings bisher auch kein Präsenzdienst im oben beschriebenen Sinne eingerichtet. In der

Praxis haben sich vielmehr Rufbereitschaftsdienste in verschiedenster Form entwickelt, die aber dem Erfordernis einer jederzeitigen Datenübermittlung nachweisbar nicht Rechnung tragen.

So hat die Polizei auf Nachfrage mitgeteilt, dass es in der Vergangenheit zu eklatanten zeitlichen Verzögerungen bei Datenübermittlungen durch den Rufbereitschaftsdienst gekommen ist. Das heißt, rasche Ermittlungserfolge der Polizei werden durch die mangelhafte Umsetzung der Rechtspflicht des § 25 Abs. 4 LMG durch die Meldebehörden gefährdet, wenn nicht in Einzelfällen sogar vereitelt. Führt man sich vor Augen, dass diese Gefahr auch im Falle einer Terroristenfahndung besteht, wird deutlich, dass dies nicht hinnehmbar ist. Die Polizeibehörden müssen darauf vertrauen können, dass jede Meldebehörde den gesetzlichen Anforderungen tatsächlich jederzeit vollständig Rechnung trägt.

Von verschiedenen Meldebehörden wird dennoch die Notwendigkeit eines Präsenzdienstes im oben beschriebenen Sinne ebenso wie eine alternative Verpflichtung zur Bereithaltung der Daten in einem automatisierten Abrufverfahren bestritten.

Eine Vielzahl von Meldebehörden hat sich daher dem automatisierten Datenabrufverfahren bisher nur unter Widerspruch und mit der Erklärung angeschlossen, dass keine Bereitschaft bestehe, die im Zuge der Bereithaltung der Daten zum automatisierten Abruf anfallenden Kosten zu tragen. Entsprechende Klageverfahren sind bereits angekündigt.

Mit dem vorgeschlagenen neuen Satz 2 des § 25 Abs. 4 LMG wird eine eindeutige Klarstellung in zweierlei Hinsicht erreicht: Zum einen wird verdeutlicht, dass die Einrichtung einer bloßen Rufbereitschaft der Verpflichtung zur jederzeitigen Datenübermittlung nicht ausreichend Rechnung trägt. Da die Einrichtung eines ständigen Präsenzdienstes wegen der um ein Vielfaches höheren Kosten schon in der Vergangenheit von keiner Meldebehörde ernsthaft in Betracht gezogen worden ist, wird eine Präzisierung dahingehend vorgenommen, dass die Meldebehörde die entsprechenden Daten ständig in einem zentralen Datenabrufverfahren bereitzuhalten hat. Zum anderen wird klargestellt, dass die Meldebehörden ihre im Zuge dieser Aufgabenwahrneh-

mung anfallenden Kosten nicht etwa auf Dritte abwälzen können, sondern selbst zu tragen haben.

Die Frage der Konnexität stellt sich angesichts des ausschließlich klarstellenden Charakters dieser Neuregelung nicht; die inhaltlich unveränderte Verpflichtung zur jederzeitigen Datenübermittlung besteht seit 1985.

Ich werde die Herren Geschäftsführer der kommunalen Landesverbände über meinen Vorschlag in Kenntnis setzen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Klaus Buß